

*comments & suggestions
are always welcome*

*Denuo revisum et correctum
Die S. Clementis I Papae & Mart. MMVIII*

German (English) orthography according to standard Swiss (British) usage

MINDESTRESERVEPOLITIK DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

☞ siehe auch die Lehrdatei "[mindesreservepolitik_ziele.doc](#)"

Die Mindestreservepolitik (*Mindestreserve* im folgenden abgekürzt: *MR*) hat zum Ziel, den Banken Liquidität (= Zentralbankgeld) abzusaugen oder zuzuleiten. Im Gegensatz zur Offenmarktpolitik, bei der die Banken Geschäfte mit der Zentralbank tätigen *können*, aber nicht *müssen*, besteht hier *ein Zwang* zur Kooperation mit der Zentralbank. Nur dadurch kann auch die EZB letztlich die Kontrolle über ihr Monopolgut, nämlich den EUR, wirklich ausüben (*Anbindungsfunktion* der MR).

MR-Pflicht

Gemäss Artikel 19.1 der ESZB/EZB-Satzung (als Protokoll dem Vertrag von Nizza beigefügt) – ① müssen alle Kreditinstitute, die im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, bei der EZB Mindestreserven unterhalten. – ② Diese Pflicht trifft auch Zweigstellen von Banken, die ihren eingetragenen Sitz ausserhalb des Euro-Währungsgebietes haben. – ③ Nicht mindestreservepflichtig sind jedoch die *Zweigstellen* von Banken, die im Eurogebiet ihren Sitz haben.

④ Die EZB kann in Ausnahmefällen (Spezialinstitute, die keine Bankfunktionen im Wettbewerb zu anderen Kreditinstituten ausüben bzw. deren Einlagen für regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden sind) von der MR-Pflicht befreien. – ⑤ Die EZB führt ein öffentlich zugängliches Register aller Institute, die – ① der MR-Pflicht unterworfen sind und – ② solcher, die von der MR-Pflicht freigestellt sind.

MR - Berechnung

In die Berechnung der MR werden einbezogen – ① Täglich fällige Einlagen, – ② Einlagen mit einer vereinbarten *Laufzeit* von bis zu zwei Jahren, – ③ Einlagen mit einer vereinbarten *Kündigungsfrist* von bis zu zwei Jahren, – ④ Ausgegebene Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie – ⑤ Geldmarktpapiere.

Nicht der Mindestreservepflicht unterliegen – ① Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die ihrerseits dem Mindestreserve-System der EZB unterliegen und – ② Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken.

Die MR wird von der EZB verzinst; die Zinshöhe richtet sich derzeit nach dem EZB-Zinssatz für vierzehntägige Offenmarktgeschäfte (Hauptfinanzierungs-Instrument). – Die Verzinsung der MR bei der EZB wird als Ausgleich für den Wegfall der (billigen) Rediskontkredite angesehen, welche vor Eintritt in die Währungsunion die meisten nationalen Zentralbanken (so auch die Deutsche Bundesbank) den Geschäftsbanken gewährten.

Die EZB kann durch Beschluss ihrer zuständigen Organe (EZB-Rat: besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die den EUR eingeführt haben) die Art der MR-Berechnung ändern.

Über die Höhe der auf die einzelnen reservspflichtigen Posten zu haltenden MR (derzeit 2 Prozent) entscheidet der EZB-Rat. Auch über einen allfälligen pauschalen Freibetrag entscheidet der EZB-Rat.

MR - Haltung

Jedes Institut muss innert eines Monats im Durchschnitt gerechnet die MR erfüllen. Das heisst, dass nicht an jedem *einzelnen Tag* der Periode der festgesetzte Betrag bei der (nationalen) ZB hinterlegt werden muss.

☞ Das nun gibt den Banken einen gewissen Spielraum bei ihrer Liquiditätsplanung. Eine Bank kann mithin also – ① bei kurzfristigem Liquiditätspass vorübergehend auf ihr MR-Guthaben zurückgreifen (*Liquiditäts-Puffer*) und – ② bei genügend Liquidität in ihrer Kasse bzw. auch bei Zugang zu billigem Geld auf dem Tagesgeldmarkt die MR-Pflicht vorab erfüllen (*Front Loading*). ☞ Man spricht daher auch von "intertemporale Arbitrage" und meint damit die Wahrnehmung der beschriebenen Verrechnungsmöglichkeit.

MR - Erfüllungsperiode

Der Zeitplan der Mindestreserve-Erfüllungsperiode wurde zum 1. Februar 2003 geändert; bis dahin begann diese immer am 24. Kalendertag eines Monats und endete am 23. Kalendertag des Folgemonats. *Jetzt* beginnt diese am Abwicklungstag des Hauptrefinanzierungs-Geschäftes, das auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in welcher die monatliche Erörterung der Geldpolitik vorgesehen ist.

Seit November 2001 erörtert der EZB-Rat in der Regel nur noch in der ersten Sitzung jedes Monats die Geldpolitik. Darüber hinaus wurden ab Februar 2003 die Veränderung der Zinssätze bei den ständigen Fazilitäten und der Beginn der neuen Mindestreserve-Erfüllungsperiode in der Regel zusammenfallen.

Strafmaßnahmen

Die MR-Pflicht ist *nicht* erfüllt, wenn die monatsdurchschnittlichen Guthaben eines Instituts auf seinem MR-Konto, berechnet aus dem Stand am Ende jeden Kalendertages, sein Reserve-Soll unterschreitet.

In diesem Falle kann die EZB folgende Strafmaßnahmen einsetzen: – ① eine Zahlung bis zu 5 Prozent über dem Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf den MR-Fehlbetrag, – ② eine Zahlung in Höhe bis zum Doppelten des Satzes für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf den MR-Fehlbetrag, – ③ die Bildung einer unverzinslichen Einlage durch das fehlbare Institut bei der EZB bis zur dreifachen Höhe des MR-Fehlbetrags, – ④ die Auflage, das Reserve-Soll *täglich* zu erfüllen (also die Möglichkeit der Durchschnittserfüllung auszusetzen) und – ⑤ Ausschluss vom Offenmarktgeschäft mit der EZB.

Mindestreserve-Statistik

Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ist im Anhang "Monetäre Statistik" eine ausführliche Aufstellung aller die MR betreffenden Posten sowie dazugehörigen Erläuterungen abgedruckt. Hier wird auch das Reserve-Soll dem Reserve-Ist gegenübergestellt sowie der jeweils geltende Zinssatz für die MR ausgewiesen.

Ferner sind alle Angaben zur laufenden Mindestreserve-Politik der EZB auch (in Englischer Sprache) wiedergegeben im monatlich erscheinenden *Statistics Pocket Book* der EZB

L i t e r a t u r

Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, als Protokoll № 9 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 7. Februar 1992 (Vertrag von Maastricht) in der Fassung vom 26. Februar 2001 (Nizza-Vertrag) beigegeben.

Europäische Zentralbank: Die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des EZB. Frankfurt/Main 2000.

Europäische Zentralbank: Monatsbericht (hier: Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets"). - Der jeweilige Monatsbericht ist auch über die Homepage der EZB als pdf-Datei in verschiedenen Sprachen abrufbar; er kann von jedermann unentgeltlich und ohne Formalitäten (wie Registrierung, Kennwortabfrage) downgeloadet werden.

Until a man has found God and been found by God,
he begins at no beginning, he works to no end.